

Beschluss (gegen die Stimmen von Die Grünen - rosa liste, ÖDP, DIE LINKE., BAYERNPARTEI, FDP - HUT, LKR und BIA):

1. Die Mittelfristige Finanzplanung (Finanzhaushalt - Anlage 2 sowie Ergebnishaushalt - Anlage 3) für die Jahre 2018 – 2022 sowie das ihr zugrunde liegende Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 (Stand Verteilungsschreiben einschließlich der Anlage 1 - Änderungen zum Entwurf von 12.11.2018) werden mit ihren Inhalten und Eckdaten gebilligt.
2. Die Eckdaten des Finanzmittelbestandes für das Jahr 2023 werden im Rahmen der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 – 2022 aus den für das Jahr 2022 gebilligten Werten weiterentwickelt.
3. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die Werte des endgültig beschlossenen Haushalts für das Jahr 2019 in die Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 einzuarbeiten und diese neu zu fassen (technischer Schlussabgleich).
4. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die sich durch Beschlüsse der Vollversammlung am 27.11. und 19.12.2018 ergebenden Veränderungen des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 – 2022 einschließlich der sich für die Mittelfristigen Finanzplanung (Ergänzung Schlussabgleich) ergebenden Auswirkungen umzusetzen.
5. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, Maßnahmen aus dem Bereich der Sozial-gerechten Bodennutzung in die Investitionsliste zu übernehmen, sobald Zahlungseingänge erfolgt sind. Die dabei erforderlichen Änderungen des Mehrjahresinvestitionsprogramms sind vorzunehmen.
6. Vorhaben, bei denen die Möglichkeit einer staatlichen Mitfinanzierung besteht, dürfen erst nach Vorliegen eines Bewilligungsbescheides bzw. einer Zustimmung zu einem förderunschädlichen Baubeginn durch die jeweiligen

Förderbehörden begonnen werden. Ausnahmen bedingen in jedem Einzelfall eine Beschlussfassung durch den Stadtrat.

7. Die aktualisierten, neu gefassten bzw. angepassten Planwerke werden den Referaten und Dienststellen zum Vollzug übermittelt. Sie sind Orientierungshilfe für alle weiteren Planungen und Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.